

Güglinger BürgerBus



Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Stand: 12.04.2016

1. Vorwort

Der Güglinger BürgerBus ist ein gemeinnütziges Angebot zur allgemeinen Personenbeförderung im Stadtgebiet Güglingen. Er wird mit ehrenamtlichen Fahrern betrieben, die im Besitz von Personenbeförderungsscheinen sind. Die Akquisition, Betreuung und Schulung der Fahrer wird von der Stadt Güglingen übernommen. Die Erstellung der Fahrereinsatzpläne wird durch einen Ehrenamtlichen übernommen. Der Bürgerbus ist Eigentum der Stadt Güglingen. Diese ist auch Inhaberin der notwendigen Genehmigung für den Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

2. Geltungsbereich

Diese Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und Sachen im Linienverkehr des Bürgerbusses im Stadtgebiet Güglingen.

3. Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des PBefG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der Ziffer 9 befördert.

4. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 4.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Insbesondere ausgeschlossen sind
 - a. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
 - b. Personen mit ansteckenden Krankheiten.
- 4.2 Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben.

5. Verhalten der Fahrgäste

- 5.1 Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und des Fahrzeugs so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
- 5.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 - a. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 - b. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen,
 - c. die Benutzbarkeit der Türen, der Aufstell- und Sitzflächen durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 - d. im Fahrzeug zu rauchen,
 - e. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger im Fahrzeug ohne Kopfhörer oder in einer Lautstärke zu benutzen, die geeignet ist, andere Fahrgäste zu stören,
 - f. während der Fahrt Inlineskates bzw. Rollschuhe an den Füßen zu tragen,
 - g. im Fahrzeug offene Getränke oder Essen zu sich zu nehmen, insbesondere offenes Speiseeis mit sich zu führen.

- 5.3 Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, im Fahrzeug umgehend einen Sitzplatz einzunehmen und sich anzuschnallen bzw. die notwendigen Sicherungseinrichtungen beim Transport von Rollstühlen, Gehhilfen oder Kinderwagen umgehend anzulegen.
- 5.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder auf den Sitzplätzen nicht stehen oder knien.
- 5.5 Verletzt ein Fahrgast trotz einer Ermahnung die vorstehenden Pflichten weiterhin, kann er vom Betriebspersonal von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ebenso kann ein Fahrgast bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Pflichten von der Einsatzleitung von der Beförderung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- 5.6 Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 20 € dem Verursacher in Rechnung gestellt. Weitergehende Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Bei Beschädigungen von Fahrzeugen oder Verletzungen von Betriebspersonal finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unmittelbar Anwendung.
- 5.7 Beschwerden sind grundsätzlich innerhalb einer Woche unter Angabe des Fahrtages und der Uhrzeit und ggfs. unter Vorlage des Fahrausweises an die Einsatzleitung zu richten.

6. Zuweisung von Plätzen

Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen. Anspruch auf einen konkreten Sitzplatz besteht nicht.

7. Beförderungsentgelte, Fahrausweise, Beförderungsvertrag

- 7.1 Für die Beförderung sind die in der Anlage von der Einsatzleitung festgesetzten Entgelte zu entrichten.
- 7.2 Der Fahrgast erhält beim Fahrer nach Entrichtung des Beförderungsentgeltes einen Fahrausweis, der während der gesamten Fahrt mitgeführt werden muss und auf Verlangen des Betriebspersonals vorzuzeigen bzw. auszuhändigen ist. Kommt der Fahrgast dieser Pflicht trotz wiederholter Aufforderung nicht nach, kann er vom Betriebspersonal von der weiteren Beförderung an diesem Tag ausgeschlossen werden.
- 7.3 Schwerbehinderte Personen werden bei Vorlage eines entsprechend gekennzeichneten und auf sie persönlich ausgestellten Ausweises unentgeltlich befördert, sofern sie nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personennahverkehr in der jeweils gültigen Fassung dazu berechtigt (Anlage 2) sind. Sofern eine ständige Begleitperson notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist, wird auch dies unentgeltlich befördert. Durch die Mitführung des Blindenführhundes wird das Recht des Schwerbehinderten auf unentgeltliche Beförderung eines zugelassenen Begleiters (Merkzeichen B im Ausweis) nicht beeinträchtigt.
- 7.4 Mit der Aushändigung und Entgegennahme des Fahrausweises kommt ein Beförderungsvertrag zustande. Die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

8. Zahlungsmittel

- 8.1 Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10 Euro zu wechseln oder Ein- oder Zwei-Centstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen.
- 8.2 Werden Banknoten angenommen, obwohl der zurückzugebende Restgeldbetrag 10 Euro übersteigt, ist das Betriebspersonal berechtigt, den Restgeldbetrag gegen Quittung einzubehalten. Der Fahrgast kann unter Vorlage der Quittung bei der Stadtverwaltung das Restgeld abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, verliert er seinen Beförderungsanspruch.
- 8.3 Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Betriebspersonal ausgestellten Quittung sind sofort anzubringen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht anerkannt werden.

9. Beförderung von Tieren und Sachen

- 9.1 Ein Anspruch auf Beförderung von Tieren besteht grundsätzlich nicht. Tiere dürfen in der Regel nur in für die Beförderung geeigneten Behältnissen mitgenommen werden. Sie müssen dabei so untergebracht werden, dass andere Fahrgäste nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört oder belästigt werden.
- 9.2 Hunde werden abweichend von Ziffer 9.1 nur unter Aufsicht einer dafür geeigneten Person befördert. Sie sind während des Ein- und Ausstiegs sowie während der Fahrt an der Leine zu halten.
- 9.3 Blindenführhunde, die einen blinden Fahrgast begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- 9.4 Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht grundsätzlich nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- 9.5 Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche oder übelriechende Stoffe und Gegenstände.
- 9.6 Rollstühle, Rollatoren oder Kinderwagen werden befördert, soweit der für den sicheren Transport vorgesehene Platz ausreicht.
- 9.7 Fahrräder werden nicht befördert.
- 9.8 Die Entscheidung über die Mitnahme von Sachen sowie ihre Beurteilung hinsichtlich der Eigenschaften nach Satz 1 und 2 trifft das Betriebspersonal.
- 9.9 Sachen sind so zu transportieren, dass andere Fahrgäste nicht belästigt werden und die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die für Gepäckstücke vorgesehenen Einrichtungen zu nutzen.

10. Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 des Bürgerlichen Gesetzbuches unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird beim Fundbüro der Stadt Güglingen registriert und aufbewahrt. Das Betriebspersonal kann Fundsachen unmittelbar dem Verlierer zurückgeben, wenn sichergestellt ist, dass der Gegenstand in dessen Besitz stand. Der Empfang ist vom Verlierer schriftlich zu bestätigen. Die sonstigen Vorschriften des Fundsachenrechts bleiben unberührt.

11. Haftung

- 11.1 Der Betreiber des Bürgerbusses haftet bei der Beförderung im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen für Tod, Personenschäden oder Schäden an Sachen des Fahrgastes. Für Sachschäden haftet der Betreiber gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- 11.2 Abweichungen von Fahrplänen – insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder –unterbrechungen sowie Platzmangel und unrichtige Auskünfte – begründen keine Ersatzansprüche. Insofern wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Heilbronn.

Güglingen, 12.04.2016



Dieterich
Bürgermeister

Anlage 1 zu den Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

Folgende Fahrpreise werden festgesetzt:

1. Einfache Fahrt mit Unterbrechung auf das Fahrtziel
 - a. Erwachsener 1,00 €
 - b. Kind (unter 14 Jahren) 0,50 €
 - c. Schwerbehinderte Personen und Kinder unter 6 Jahren werden im Rahmen der Ziffer 7 unentgeltlich befördert.
2. Handgepäck, Rollatoren, Kinderwagen oder Rollstühle werden unentgeltlich befördert.
3. Für die Beförderung von Hunden wird ein Entgelt von 0,50 € erhoben. Blindenführhunde in Begleitung eines blinden Fahrgastes fahren unentgeltlich.
4. Fahrgäste des HNV mit gültigem Fahrausweis werden unentgeltlich befördert. Fahrausweise des HNV werden nicht ausgegeben oder entwertet.

Anlage 2 zu den Beförderungsbedingungen

Unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten

Voraussetzungen für die unentgeltliche Beförderung

Der Schwerbehinderte muss einen zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Ausweis in Verbindung mit einem "Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes" und einer Wertmarke vorweisen. Ausweis, Beiblatt und Wertmarke zusammen berechtigen zur unentgeltlichen Beförderung.

Beiblatt und Wertmarke erhält der Behinderte vom zuständigen Versorgungsamt. Das Versorgungsamt vermerkt in der Wertmarke den Kalendermonat, von dem an die Wertmarke gültig ist. Mit Ablauf der 12-monatigen Gültigkeitsdauer der Wertmarke wird das Beiblatt ungültig.

Beförderung eines Begleiters des Schwerbehinderten

Trägt der Ausweis des Schwerbehinderten das Merkzeichen B oder BN, so wird ein Begleiter unentgeltlich befördert. Der Anspruch auf unentgeltliche Beförderung eines Begleiters besteht auch, wenn zum Ausweis des Schwerbehinderten kein Beiblatt oder ein Beiblatt ohne Wertmarke vorgezeigt wird.

Nur **Ausweise der Versorgungsämter** (halb- oder ganzflächig orange) mit dem zugehörigen Beiblatt und gültiger Wertmarke (siehe nachfolgende Seite) berechtigen zur freien Fahrt auf der Bürgerbuslinie.

Folgende Ausweise sind z.Zt. im Umlauf:

- Ausweis für Schwerbehinderte/Schwerbehindertenausweis (grün/orange mit Untergrundraster)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis I (ganzflächig orange)
- Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (grau/orange)
- Schwerbeschädigtenausweis (gelb/orange)
- Ausweis zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr (grün/orange mit Untergrundraster)